

# Betreuungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter geben wir Ihnen einen Überblick über die das Betreuungsrecht betreffenden Aktivitäten des Gesetzgebers. Außerdem informieren wir Sie über einige Verfahren vor dem BGH, die die Einstufung in die Vergütungsstufen des § 4 VBG nach der Teilnahme an einem auf die Betreuer Tätigkeit zugeschnittenen Studiengang betreffen.

Frankfurt/Main und Hamburg, im Mai 2017  
Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR



Axel Bauer  
w.a. Richter am Betreuungsgericht  
Frankfurt/Main



Kay Lütgens  
Rechtsanwalt

## I. Gesetzgebungsverfahren

### 1. Gesetzgebungsverfahren zur Erhöhung der Betreuervergütung und zu einem Vertretungsrecht für Ehegatten in der Gesundheitssorge

a) Der Bundesgesetzgeber hat sich – u.a. aufgrund einer Teilauswertung der Ergebnisse der im Auftrag des BMJV durch das **Institut für Sozialforschung (ISG) durchgeführte Studie zur Qualität in der Betreuungsarbeit und zur Vergütungssituation von Berufsbetreuern** – dafür ausgesprochen, die Stundensätze für Vormünder und Berufsbetreuer zunächst in einem 1. Schritt um 15 % anzuheben und nach der vollständigen Auswertung der Studie dann über die Aufnahme von Qualitätskriterien in das Gesetz sowie eine Reform des Vergütungssystems zu entscheiden.

Diese Änderung ist in einem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in

## Weitere Informationen zum Betreuungsrecht

[Newsletter bestellen](#)

[Newsletter als PDF lesen](#)

[HK-BUR](#)

[HK-BUR Gesetzessammlung](#)

[Handbuch Betreuungsrecht](#)

[Freiheitsentz. Maßnahmen](#)

[Der Wille des Patienten...](#)

Angelegenheiten der Gesundheitspflege und zur Anpassung der Betreuung- und Vormündervergütung“ mit einer neuen Regelung eines Notvertretungsrechts für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner in der Gesundheitspflege verbunden worden.

Zuvor hatte der BR einen Vorschlag für eine sehr weitgehende Beistandschaft unter Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern in der Gesundheitspflege eingebracht. Neben der reinen Vertretung in der Gesundheitspflege sollten auch die damit verbundenen Rechtsgeschäfte, etwa der Abschluss eines Heimvertrags, Gegenstand der Beistandschaft sein. Gegen diesen Vorschlag bestanden allerdings auch gerade auf Seiten der Bundesregierung erhebliche Vorbehalte. Die jetzt vorgeschlagene Regelung sieht lediglich ein befristetes Notvertretungsrecht vor und beinhaltet nicht die Vornahme von weiteren Rechtsgeschäften.

Der BT hat diesem Gesetzentwurf bereits am 18.5.2017 in 2. und 3. Lesung zugestimmt.

Da es aus mehreren Bundesländern wegen der mit der Erhöhung der Betreuervergütung verbundenen Kosten erhebliche Widerstände gibt, ist es aber alles andere als sicher, ob der BR diesem Gesetz auch zustimmen wird. Eine Entscheidung wird spätestens im Juli erwartet. Falls der BR dem nicht zustimmt, dürfte es dann für ein Verfahren im Vermittlungsausschuss bereits zu spät sein, so dass dann erst wieder im Laufe der kommenden Legislaturperiode mit Änderungen gerechnet werden könnte.

Die wesentlichsten Passagen des Gesetzentwurfs lauten:

#### **Änderung des VBVG:**

##### **„§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 1 wird die Angabe „19,50“ durch die Angabe „22,50“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „33,50“ durch die Angabe „38,50“ ersetzt.

##### **§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 1 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „33,50“ durch die Angabe „38,50“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „44“ durch die Angabe „50,50“ ersetzt.“

Erstaunlich ist, dass bisher kaum bekannt ist, dass neben der Betreuervergütung auch die Vergütung für die berufliche Führung von Vormundschaften erhöht werden soll.

b) Zur **Ehegattenvertretung** lautet die wesentlichste Vorschrift des Entwurfs:

#### **„§ 1358 BGB - Beistand unter Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege**

*(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, für den anderen Ehegatten gemäß § 630d Absatz 1 Satz 2 in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder die Einwilligung zu versagen sowie ärztliche Aufklärungen nach § 630e Absatz 4 entgegenzunehmen, wenn der andere Ehegatte auf Grund einer*

*psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung diese Angelegenheiten nicht besorgen kann. Der Ehegatte ist dazu nicht berechtigt, wenn*

- 1. die Ehegatten getrennt leben,*
- 2. der andere Ehegatte einen entgegenstehenden Willen geäußert hat,*
- 3. der andere Ehegatte eine andere Person zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten bevollmächtigt hat oder*
- 4. für den anderen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist.*

*(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und zur Wahrnehmung der dort genannten Angelegenheiten*

- 1. sind behandelnde Ärzte gegenüber dem Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden und*
- 2. kann der Ehegatte Krankenunterlagen einsehen.*

*(3) § 1901a Absatz 1 bis 3, § 1901b Absatz 1 und 2 sowie § 1904 Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend.“*

Ein Bericht über das Verfahren im BT befindet sich [hier](#).

Dort befinden sich auch Links zu den Hintergrundmaterialien, u.a. den betreffenden BT-Drs.

## **2. Neuregelung der Behandlung gegen den natürlichen Willen eines Patienten (sogenannte Zwangsbehandlung)**

Auch dieses Vorhaben befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Die wesentlichsten vorgesehenen Änderungen lauten:

**§ 1906 Absatz 4 BGB** wird wie folgt gefasst:

*„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.“*

Nach § 1906 BGB wird folgender § 1906a eingefügt:

### **„§ 1906a BGB - Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen**

*(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn*

- 1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,*
- 2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,*
- 3. ein nach § 1901a zu beachtender Wille des Betreuten der ärztlichen Zwangsmaßnahme nicht entgegensteht,*
- 4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,*
- 5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,*
- 6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu*

*erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und  
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären  
Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische  
Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen  
Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.*

*§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner  
Pflichten verhindert ist.*

*(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der  
Genehmigung des Betreuungsgerichts.*

*(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu  
widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den  
Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.*

*(4) Für die Einwilligung des Betreuers in eine notwendige Verbringung des  
Betreuten zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus gegen  
seinen natürlichen Willen zum Zwecke einer ärztlichen Zwangsmaßnahme  
gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.*

*(5) Die Einwilligung eines Bevollmächtigten in eine ärztliche  
Zwangsmaßnahme und die Einwilligung eine Maßnahme nach Absatz 4  
setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die Einwilligung  
in diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze  
1 bis 3 entsprechend.“*

Kern des Entwurfs ist eine Entkoppelung der Zwangsbehandlung von einer  
geschlossenen Unterbringung. Dies wird zum Teil kritisch gesehen – es  
wird befürchtet, dass dies ein „Türöffner“ für die Legalisierung einer  
sogenannten ambulanten Zwangsbehandlung sein könnte.

Erfreulich ist unseres Erachtens das Vorhaben, im Gesetzestext endlich  
eindeutig klarzustellen, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme auch  
dann genehmigungspflichtig ist, wenn der Betroffene sich bereits in einer  
(schon gerichtlich genehmigten) geschlossenen Unterbringung befindet.

Nähere Einzelheiten können der BT-Drs 18/11240 entnommen werden, die  
von der [Internetseite des BT](#) heruntergeladen werden kann.

### **3. Freiheitsentziehende Maßnahmen/Fixierung Minderjähriger**

Ebenfalls noch im Gesetzgebungsverfahren befindet sich ein Vorschlag für  
eine Genehmigungspflicht für freiheitsentziehende Maßnahmen  
gegenüber Kindern. Dieser Vorschlag wurde vom BT in seiner Sitzung am  
9.3.2017 an die Ausschüsse (Recht und Verbraucherschutz; Arbeit und  
Soziales; Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Gesundheit;  
Menschenrechte und humanitäre Hilfe) überwiesen.

**§ 1631b BGB** soll danach durch den folgenden Abs. 2 ergänzt werden:

*„(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn  
dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen  
Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder  
auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht  
altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2  
und 3 gilt entsprechend.“*

In einer Mitteilung des BT heißt es dazu:

„Richter muss Fixierung genehmigen

Recht und Verbraucherschutz/Gesetzentwurf – 2.3.2017 (hib 119/2017)

Berlin: (hib/PST) Die „Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern“ ist Gegenstands eines Gesetzentwurfs (18/11278), den die Bundesregierung jetzt im Bundestag eingebracht hat. Die freiheitsentziehende Unterbringung von Minderjährigen unterliegt bereits der Genehmigung durch das Familiengericht. Dagegen gilt für sogenannte freiheitsentziehende Maßnahmen wie die Fixierung oder das Anbringen von Bettgittern in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung bisher ausschließlich das elterliche Sorgerecht. Dies will die Bundesregierung nun ändern. Sie betont in der Begründung des Gesetzentwurfs einerseits das Elterngrundrecht nach Artikel 6 des Grundgesetzes. Dieses stehe aber ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass seine Ausübung dem Kindeswohl diene. Werde dieses gefährdet, komme das im selben Artikel festgelegte „Wächteramt des Staates“ zur Geltung. Der Richtervorbehalt soll nach dem Willen der Bundesregierung Kinder vor einer missbräuchlichen Ausübung des Elternrechts schützen. Damit solle auch ein „Gleichlauf des Kindesschutzes und des Erwachsenenschutzes gewährleistet“ werden, da für betreute Erwachsene bereits jetzt ein „Genehmigungserfordernis“ für freiheitsentziehende Maßnahmen bestehe.“

Die betreffende BT-Drs kann von der [Internetseite des BT](#) heruntergeladen werden.

#### 4. Neue Grenzen für das sogenannte Schonvermögen

Bereits in Kraft getreten ist eine Änderung der **DVO zu § 90 II Nr. 9 SGB XII**. In Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz wurden durch diese am 1.4.2017 in Kraft getretene Änderung auch die Beträge für das sogenannte Schonvermögen erhöht. Es beträgt jetzt grundsätzlich 5000,- € pro Person. Wegen des Verweises in den §§ 1836c Nr. 2, 1908i I BGB gilt dies auch für die Bestimmung der Mittellosigkeit i.S.d. § 5 I, II VBVG.

Ob die weiteren Neuregelungen (§ 60a SGB XII – Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen bei Bezug von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie § 66a SGB XII – Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen bei Hilfe zur Pflege) ebenfalls auch für die Bestimmung der Mittellosigkeit in Bezug auf die Betreuervergütung gelten, ist noch nicht geklärt – vermutlich wird diese Frage demnächst die Gerichte beschäftigen.

#### II. Studiengänge für Betreuer

Es gibt immer wieder Unsicherheiten und Streitigkeiten bzgl. der Bewertung von speziellen **Studiengängen zum Betreuungsrecht** – viele Betreuer absolvieren solche Ausbildungsgänge in der Hoffnung, dadurch Anspruch auf einen höheren Stundensatz zu erhalten. Die Gerichte stellen das aber immer wieder in Frage, u.a., weil solche Studiengänge in der Regel nicht den zeitlichen Umfang einer „normalen Hochschulausbildung“ (3 Jahre für ein Bachelor-Studium) aufweisen.

Eine positive Entscheidung des **BGH** gibt es jetzt bzgl. des Studiengangs „**Curator de jure**“ (**Zertifizierter Berufsbetreuer**) an der **Technischen Hochschule Deggendorf (Beschl. v. 12.4.2017, XII ZB 86/16)**. Obwohl es sich lediglich um eine Ausbildungsdauer von 2 Jahren handelt, hielt das LG in seiner vorangegangenen Entscheidung eine Vergleichbarkeit mit einem üblichen (Fach-)Hochschulstudium für gegeben. Als Argument wurde insoweit u.a. angeführt, dass in diesen 2 Jahren ausschließlich betreuungsrechtlich relevante Kenntnisse vermittelt wurden. Offenbar ging das Gericht davon aus, dass damit mehr betreuungsrelevantes Wissen vermittelt wurde als in 3jährigen Studiengängen, in denen – wie z.B. in den Studiengängen Rechtswissenschaft und Lehramt – lediglich ein Teil des vermittelten Stoffes für die Führung von Betreuungen nutzbar ist. Der BGH ließ diese Begründung unbeanstandet. Das ist insofern bemerkenswert, als der BGH bisher eine Anerkennung regelmäßig ohne weitere Prüfung der Ausbildungsinhalte schon dann abgelehnt hat, wenn die übliche Dauer eines Bachelor-Studiums i.H.v. 3 Jahren nicht erreicht wurde.

Zur Zeit sind uns zu weiteren speziell auf die Betreuer Tätigkeit zugeschnittenen Studiengängen die folgenden beim BGH anhängigen Verfahren bekannt:

Zur Frage, ob das an der **Hochschule Neubrandenburg und der BeckAkademie Fernkurse** erworbene Hochschulzertifikat „**Rechtliche Betreuung**“ eine einer Hochschulausbildung i.S.d. § 4 I 2 Nr. 2 VBVG vergleichbare Ausbildung darstellt: **XII ZB 590/16, 591/16, 592/16 sowie 593/16**.

Zur Frage, ob die Absolvierung des **Fernlehrgangs „Hochschulzertifikatskurs Rechtliche Betreuung“** den erhöhten Stundensatz von 44 Euro rechtfertigt: **XII ZB 162/17** (leider ist nicht bekannt, wer Bildungsträger dieses Zertifikatskurses ist).

Zur Frage, ob die Absolvierung des **Kontaktstudiums „Weiterbildung Berufsbetreuung“** an dem Institut für Weiterbildung an der **evangelischen Fachhochschule Freiburg e.V.** den erhöhten Stundensatz von 44 Euro rechtfertigt: **XII ZB 243/17**.

C.F. Müller GmbH  
Waldhofer Straße 100  
69123 Heidelberg  
Tel.: 06221/489-100  
Fax: 06221/489-624

Sitz der Gesellschaft: Heidelberg  
HRB Mannheim 721088  
USt.-ID: DE298497470  
Geschäftsführer: Joachim Kraft, Dr. Karl Ulrich

Wenn Sie diesen Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie bitte auf diesen [Link](#) oder Sie schreiben uns eine E-Mail an: [online-marketing@cfmueller.de](mailto:online-marketing@cfmueller.de) .